



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

70
1952 – 2022

2. – 13. Mai 2022

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im Kalender auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](https://twitter.com/EUCourtPress)
oder [@CourUEPresse](https://twitter.com/CourUEPresse)

[Datenschutzhinweis](#)

Montag, 2. Mai 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-334/19 Google und Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)

Missbrauch beherrschender Stellung auf dem Markt der Online-Werbung

Mit Beschluss vom 20. März 2019 („Google Search [AdSense]“) verhängte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 1,49 Mrd. Euro wegen Missbrauchs einer beherrschenden Stellung auf dem Markt der Online-Werbung (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/1770](#)).

Google und Alphabet haben diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Heute sowie morgen und übermorgen findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Hinweise:

Mit Beschluss vom 27. Juni 2017 („Google Search [Shopping]“) hatte die Kommission gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 2,42 Mrd. Euro verhängt, weil das Unternehmen seine beherrschende Stellung auf dem Markt für allgemeine Online-Suchdienste missbraucht habe, indem es seinen eigenen Preisvergleichsdienst gegenüber konkurrierenden Preisvergleichsdiensten bevorzugt behandelt habe. Die von Google und Alphabet dagegen erhobene Klage [T-612/17](#) wies das Gericht der EU mit Urteil vom 10. November 2021 im Wesentlichen ab; insbesondere

bestätigte es die Geldbuße (siehe Pressemitteilung [Nr. 197/21](#)). Google und Alphabet haben gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt ([C-48/22 P](#)). In diesem Rechtsmittelverfahren gibt es noch keinen Termin.

Außerdem verhängte die Kommission mit Beschluss vom 18. Juli 2018 („Google Android“) gegen Google eine Geldbuße in Höhe von 4,34 Mrd. Euro wegen illegaler Praktiken bei Android-Mobilgeräten zur Stärkung der beherrschenden Stellung der eigenen Suchmaschine (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/18/4581](#)). Google und Alphabet haben auch diesen Beschluss beim Gericht der EU angefochten ([T-604/18](#)); das Urteil wird am 14. September 2022 verkündet.

Dienstag, 3. Mai 2022

Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-334/19 Google und Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)

Mittwoch, 4. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-718/20 Wizz Air Hungary / Kommission (TAROM; Rettungsbeihilfe)

Rettungsbeihilfe für rumänische Fluglinie TAROM

Mit Beschluss vom 24. Februar 2020 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe Rumäniens in Höhe von gut 36 Mio. Euro für die nationale Fluglinie TAROM (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/312](#)).

Die ungarische WIZZ Air hat diese Genehmigung vor dem Gericht der EU angefochten. Sie macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rettungsbeihilfe nicht erfüllt seien. Zudem hätte die Kommission die Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne zuvor ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 4. Mai 2022

Fortsetzung der gestrigen und vorgestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gericht in der Rechtssache T-334/19 Google und Alphabet / Kommission (Google AdSense for Search)

Donnerstag, 5. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-179/21 Victorinox

Informationspflicht von Internethändlern in Bezug auf Herstellergarantien

Zwei Internetanbieter von Taschenmessern streiten vor den deutschen Gerichten darüber, inwieweit eine Verpflichtung besteht, die Verbraucher über Herstellergarantien zu informieren. Der eine hat beantragt, dem anderen – der auf Amazon ein Schweizer Offiziersmesser angeboten hatte – zu verbieten, den Absatz von Taschenmessern an Verbraucher mit Hinweisen auf Garantien zu bewerben, ohne hierbei auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf hinzuweisen, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden, und ohne den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes anzugeben.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung der Richtlinie 2011/83 über die Rechte der Verbraucher ersucht (siehe auch Pressemitteilung des BGH [Nr. 31/2021](#)). Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-451/19 und C-532/19 Subdelegación del Gobierno en Toledo (Aufenthalt eines Familienmitglieds – Unzureichende Existenzmittel)

Aufenthaltsrecht drittstaatsangehöriger Familienmitglieder

Der Oberste Gerichtshof von Kastilien-La Mancha hat darüber zu entscheiden, ob drittstaatsangehörigen Familienmitgliedern spanischer Bürger, die nie von ihrem Recht auf Freizügigkeit innerhalb der EU Gebrauch gemacht haben, eine Aufenthaltskarte für Familienangehörige von EU-Bürgern zu erteilen ist.

In dem einen Fall hatten die Behörden den Antrag eines spanischen Bürgers für den minderjährigen Sohn seiner Ehefrau, der wie diese die venezolanische Staatsangehörigkeit besitzt, mit der Begründung abgelehnt, dass er nicht über ausreichende Existenzmittel für sich und seine Familienangehörigen verfüge. Zur Familie gehört ein weiteres – gemeinsames – minderjähriges Kind, das die spanische Staatsangehörigkeit besitzt.

In dem anderen Fall wurde der Antrag des peruanischen Ehemanns einer Spanierin, die ein gemeinsames minderjähriges Kind mit spanischer Staatsangehörigkeit haben, mit der Begründung abgelehnt, dass er in Spanien vorbestraft sei und für sich und seine Familienangehörigen nicht über ausreichende Existenzmittel verfüge.

Der Oberste Gerichtshof von Kastilien-La Mancha hat den EuGH um Auslegung der Bestimmungen über die Unionsbürgerschaft ersucht.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 13. Januar 2022 u.a. die Ansicht vertreten, dass ein Mitgliedstaat einem drittstaatsangehörigen Mitglied der Familie eines volljährigen Unionsbürgers, der die Staatsangehörigkeit dieses Mitgliedstaats besitzt und nie von seiner Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, nicht allein deshalb das Aufenthaltsrecht zu verweigern dürfe, weil der Unionsbürger für die Mitglieder der Familiengemeinschaft nicht über so ausreichende wirtschaftliche Existenzmittel verfügt, dass sie keine nationalen Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen müssen, wenn sich innerhalb der Familie ein Unionsbürger, insbesondere ein Minderjähriger, in einem

Abhängigkeitsverhältnis befindet, das den abhängigen Unionsbürger im Fall der Weigerung, dem Drittstaatsangehörigen das Aufenthaltsrecht zu gewähren, zwingen würde, das Gebiet der EU zu verlassen, so dass ihm dadurch der tatsächliche Genuss des Kernbestands der Rechte, die ihm dieser Status verleiht, vorenthalten würde.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen C-451/19](#)

[Weitere Informationen C-532/19](#)

Donnerstag, 5. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-83/20 BPC Lux 2 u.a.

Abwicklung der portugiesischen Banco Espírito Santo

Anteilseigner und Inhaber nachrangiger Anleihen der Banco Espírito Santo haben vor den portugiesischen Verwaltungsgerichten beantragt, die 2014 von der Banco de Portugal erlassene Entscheidung über die Abwicklung dieses Kreditinstituts für nichtig zu erklären.

Das portugiesische Oberste Verwaltungsgericht ersucht den EuGH in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/59 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen sowie des in der EU-Grundrechte-Charta verankerten Rechts auf Eigentum.

Generalanwalt Pitruzzella hat seine Schlussanträge am 14. Oktober 2021 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

Donnerstag, 5. Mai 2022

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-61/21 *Ministre de la Transition écologique und Premier ministre (Haftung des Staates für Luftverschmutzung)*

Staatshaftungsklage wegen Gesundheitsschäden durch Luftverschmutzung

Ein Einwohner der französischen Region Ile-de-France verlangt vor den französischen Gerichten, dass die zuständigen Behörden Maßnahmen zur Verringerung der Luftverschmutzung ergreifen, um so seine dadurch verursachten Gesundheitsprobleme zu lösen. Außerdem verlangt er Schadensersatz in Höhe von insgesamt 21 Mio. Euro.

Das Berufungsgericht für Verwaltungsstreitigkeiten Versailles hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2008/50 über Luftqualität und saubere Luft für Europa ersucht. Es möchte wissen, ob die Richtlinie dem Einzelnen bei einem hinreichend qualifizierten Verstoß eines Mitgliedstaats gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie einen Schadensersatzanspruch hinsichtlich der Gesundheitsschäden gewährt, die er aufgrund der Verschlechterung der Luftqualität erlitten hat.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** sowie **Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS)** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-700/20 *London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association*

Haftung für Schäden aufgrund des Untergangs des Öltankers Prestige

Im November 2002 sank vor der spanischen Küste das Schiff MT Prestige mit 70 000 Tonnen Heizöl an Bord, was zu erheblichen Verschmutzungen führte. In dem anschließend in Spanien eingeleiteten Gerichtsverfahren

wurde festgestellt, dass der Haftpflichtversicherer des Schiffes, die London Steam-Ship Owners' Mutual Insurance Association Limited, vorbehaltlich der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Haftungsbeschränkung u.a. gegenüber Spanien für die verursachten Schäden hafte. Nachdem das spanische Verfahren mit einem Vollstreckungsbeschluss endete, begehrt Spanien dessen Anerkennung vor dem englischen High Court.

Der Versicherer wendet ein, dass der Anerkennung des spanischen Vollstreckungsbeschlusses ein zuvor in England ergangener und dort gerichtlich bestätigter Schiedsspruch entgegenstehe. Das Schiedsverfahren war von dem Versicherer eingeleitet worden, Spanien hatte sich nicht daran beteiligt. Laut dem Schiedsspruch kommt eine Haftung nur nach den Bedingungen des Versicherungsvertrags in Betracht, was voraussetze, dass Spanien dafür ein Schiedsverfahren in London anstrengen und zunächst der Eigentümer des Schiffes den Schaden bezahlt haben müsse. Zudem sei die Haftung auf eine Milliarde US-Dollar begrenzt.

Der englische High-Court hat den Gerichtshof vor diesem Hintergrund um Auslegung der „Brüssel-I-Verordnung“ Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ersucht.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-120/21 LB (Verjährung des Anspruchs auf bezahlten Jahresurlaub)

Verjährung von Urlaubsansprüchen

Eine Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin, die bei einer Kanzlei gearbeitet hatte, verlangt von ihrem früheren Arbeitgeber die Abgeltung von Urlaubstagen aus dem Jahr 2017 und den Vorjahren. Der frühere Arbeitgeber hält dem entgegen, dass die Urlaubsansprüche verjährt seien. Seiner Ansicht nach gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren

(nach § 195 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, BGB). Diese 3-Jahresfrist sei bereits vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgelaufen.

Das Bundesarbeitsgericht möchte in diesem Zusammenhang vom EuGH wissen, ob es mit der Arbeitszeitrichtlinie 2003/88 und der EU-Grundrechte-Charta vereinbar ist, wenn der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub, der aufgrund unterlassener Mitwirkung des Arbeitgebers (nämlich mangels konkreter Aufforderung, den Urlaub rechtzeitig im Urlaubsjahr zu nehmen, und mangels Hinweises, dass der Urlaub andernfalls verfallen kann) nicht bereits nach dem Bundesurlaubsgesetz verfallen konnte, der Verjährung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 194 ff.) unterliegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 34/20](#)).

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-646/20 Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Anerkennung ausländischer Privatscheidungen

Eine Deutsch-Italienerin und ein Italiener, die in Deutschland standesamtlich geheiratet hatten, erklärten einige Jahre später gegenüber dem Standesamt von Parma, sich einvernehmlich trennen zu wollen. Nachdem sie diese Erklärung wiederholt bestätigt hatten, stellte das Standesamt Parma ihnen eine Bescheinigung aus, in der die Scheidung bestätigt wird.

Die geschiedene Ehefrau begehrt nun die Eintragung dieser Scheidung in das deutsche Eheregister.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat vor diesem Hintergrund darüber zu entscheiden, ob die in Italien durch übereinstimmende Erklärungen der Ehegatten vor dem Standesamt erfolgte Beendigung der Ehe ohne weiteres Anerkennungsverfahren im deutschen Eheregister zu beurkunden ist. Dazu hat er den EuGH um Auslegung der sog. Brüssel-IIa-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen

in Ehesachen ersucht.

Generalanwalt Collins legt heute seine Schlussanträge vor.

Weitere Informationen

Donnerstag, 5. Mai 2022

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-311/21 TimePartner Personalmanagement

Vergütung von Leiharbeitnehmern im Vergleich zu Stammarbeitnehmern

Eine Leiharbeitnehmerin beanstandet vor den deutschen Arbeitsgerichten, dass sie während ihrer Überlassung an ein Einzelhandelsunternehmen eine geringere Vergütung erhielt als die Stammarbeitnehmer dieses Unternehmens.

Das Zeitarbeitsunternehmen, bei dem sie beschäftigt war, beruft sich auf Tarifverträge, die in Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung von Leiharbeitnehmern und Stammarbeitnehmern eine geringere Vergütung für Leiharbeitnehmer vorsehen. Die Betroffene hält diese Tarifverträge für unionsrechtswidrig.

Die Richtlinie 2008/104 über Leiharbeit sieht zwar vor, dass die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der Leiharbeitnehmer während der Dauer ihrer Überlassung an ein entleihendes Unternehmen mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären. Sie gestattet den Mitgliedsstaaten jedoch, den Sozialpartnern die Möglichkeit einzuräumen, Tarifverträge zu schließen, die unter Achtung des Gesamtschutzes von Leiharbeitnehmern beim Arbeitsentgelt und den sonstigen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen vom Grundsatz der Gleichstellung abweichen. Eine Definition des Gesamtschutzes enthält die Richtlinie jedoch nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hat dem EuGH vor diesem Hintergrund eine Reihe von Fragen hinsichtlich der Zulässigkeit der tarifvertraglichen Abweichung vom Grundsatz der Gleichstellung zur Vorabentscheidung vorgelegt (siehe auch Pressemitteilung des [BAG 48/20](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen

Dienstag, 10. Mai 2022

Mündliche Verhandlung vor dem **Gerichtshof** (Große Kammer) in der Rechtssache C-252/21 Meta Platforms u.a. (Allgemeine Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks)

Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen

Mit Entscheidung vom 6. Februar 2019 untersagte das deutsche Bundeskartellamt Facebook (jetzt Meta Platforms), Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen zusammenzuführen. Nach Ansicht des Bundeskartellamts stellt der Umfang, in dem Facebook Daten ohne Einwilligung der Nutzer sammelt, dem Nutzerkonto zuführt und verwertet einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung dar. Nach den Geschäftsbedingungen von Facebook könnten Nutzer das soziale Netzwerk bislang nur unter der Voraussetzung nutzen, dass Facebook auch außerhalb der Facebook-Seite Daten über den Nutzer im Internet oder auf Smartphone-Apps sammelt und dem Facebook-Nutzerkonto zuordnet. So könnten alle auf Facebook selbst, den konzerninternen Diensten wie z.B. WhatsApp und Instagram sowie den auf Drittwebseiten gesammelten Daten mit dem Facebook-Nutzerkonto zusammengeführt werden (siehe dazu die [Meldung des Bundeskartellamts vom 7. Februar 2019](#)).

Facebook hat diese Entscheidung vor dem OLG Düsseldorf angefochten, das dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Befugnis des Bundeskartellamts, im Bereich des Datenschutzes tätig zu werden, sowie zur Vereinbarkeit der in Rede stehenden Verarbeitung personenbezogener Daten mit der Datenschutzgrundverordnung zur Vorabentscheidung vorgelegt hat (siehe auch Pressemitteilung des OLG [Nr. 9/2021](#)).

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen

Mittwoch, 11. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-913/16 Fininvest und Berlusconi / EZB

Qualifizierte Beteiligung von Fininvest an Banca Mediolanum

Seit den 1990er Jahren hielt Herr Silvio Berlusconi über Fininvest etwa 30 % der gemischten Finanzholdinggesellschaft Mediolanum, die u. a. die Banca Mediolanum kontrollierte. Nachdem Herr Berlusconi im Jahr 2013 rechtskräftig wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden war, stellte die Banca d'Italia im Jahr 2014 fest, dass er die für das Halten einer qualifizierten Beteiligung an einem Finanzvermittler vorgesehene Leumundsanforderung nicht mehr erfülle. Daher müsse die über 9,999 % hinausgehende Beteiligung von Fininvest an Mediolanum abgetreten werden. Dagegen erhoben Herr Berlusconi und Fininvest Klage vor den italienischen Gerichten und obsiegten vor dem italienischen Staatsrat: Mit Urteil vom 3. März 2016 hob dieser die Entscheidung der Banca d'Italia wegen Verstoßes gegen das Rückwirkungsverbot auf, da sie die neuen Leumundskriterien auf Beteiligungen angewandt habe, die bereits vor deren Inkrafttreten gehalten worden seien. In der Zwischenzeit wurde Mediolanum von Banca Mediolanum übernommen, wodurch Fininvest nunmehr zur Inhaberin einer qualifizierten Beteiligung am Kapital einer Bank wurde.

Die Banca d'Italia und die Europäische Zentralbank (EZB) schlossen daraus, dass ein Antrag auf Genehmigung des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum erforderlich sei. Da kein Antrag gestellt wurde, leitete die Banca d'Italia hierzu ein Verwaltungsverfahren von Amts wegen ein. In der Folge legte die Banca d'Italia als nationale zuständige Behörde (NCA) der EZB einen Beschlussvorschlag vor, in dem die Beurteilung des Leumunds der Erwerber negativ ausfiel und die EZB aufgefordert wurde, den Erwerb abzulehnen. Am 25. Oktober 2016 erließ die EZB einen endgültigen Beschluss, mit dem sie diesen Erwerb ablehnte. Sie nahm insbesondere an, dass ernsthafte Zweifel am Leumund der Erwerber bestünden, weil Herr Berlusconi wegen Steuerhinterziehung verurteilt worden sei und er wie auch andere Mitglieder der Leitungsorgane von Fininvest weitere Unregelmäßigkeiten begangen hätten.

Herr Berlusconi und Fininvest haben den Beschluss der EZB vor dem Gericht der EU angefochten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Fininvest und Herr Berlusconi haben auch den dem EZB-Beschluss zugrunde liegenden Vorschlag der Banca d'Italia angefochten, und zwar vor dem italienischen Staatsrat. Sie machen in jenem Verfahren geltend, dass dieser Vorschlag wegen Verstoßes gegen das oben genannte Urteil des Staatsrats von 2016 nichtig sei. Der Staatsrat hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung über Zuständigkeitsfragen ersucht. Mit Urteil vom 19. Dezember 2018 hat der Gerichtshof entschieden, dass für die Prüfung, ob die Rechtmäßigkeit des EZB-Beschlusses, mit dem dem Erwerb einer qualifizierten Beteiligung an Banca Mediolanum durch Fininvest und Herrn Berlusconi widersprochen werde, durch etwaige den vorbereitenden Handlungen der Banca d'Italia anhaftende Mängel beeinträchtigt werde, allein der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sei (siehe Pressemitteilung [Nr. 205/18](#)).

Mittwoch, 11. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-577/20 Ryanair / Kommission (Condor; Rettungsbeihilfe)

Rettungsbeihilfe für Condor

Mit Beschluss vom 14. Oktober 2019 genehmigte die Kommission eine Rettungsbeihilfe Deutschlands in Höhe von 380 Mio. Euro für die Charterfluglinie Condor (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/19/6080](#)).

Ryanair hat diesen Beschluss vor dem Gericht der EU angefochten. Ryanair macht geltend, dass die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Rettungsbeihilfe nicht erfüllt seien, insbesondere seien die Schwierigkeiten von Condor das Ergebnis einer willkürlichen Kostenverteilung innerhalb der Thomas Cook Gruppe. Zudem hätte die Kommission die Beihilfe nicht genehmigen dürfen, ohne zuvor ein förmliches Prüfverfahren einzuleiten.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Beschluss vom 26. April 2020 genehmigte die Kommission ein durch den deutschen Staat garantiertes Darlehen in Höhe von 550 Mio. Euro für Condor zum Ausgleich von coronabedingten Einbußen (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/20/752](#)). Ryanair focht diesen Beschluss vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteil vom 9. Juni 2021 ([T-665/20](#)) erklärte das Gericht den Beschluss wegen unzureichender Begründung für nichtig. Allerdings setzte es die Wirkungen der Nichtigerklärung aufgrund des durch die Covid-19-Pandemie geprägten wirtschaftlichen und sozialen Kontexts bis zum Erlass eines neuen Beschlusses durch die Kommission aus (siehe Pressemitteilung [Nr. 98/21](#)).

Mittwoch, 11. Mai 2022

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-151/20 Tschechische Republik / Kommission

Klage auf Rückzahlung unter Vorbehalt überwiesener EU-Eigenmittel

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) stellte fest, dass bestimmte in die EU eingeführte Feuerzeuge nicht, wie bei der Einfuhr angegeben, aus Laos, sondern aus China stammten. Folglich hätte auf sie der für Feuerzeuge aus China geltende Antidumpingzoll angewendet werden müssen. Das OLAF hielt es somit für erforderlich, dass die betroffenen Mitgliedstaaten diese Zölle nacherheben. Die tschechischen Behörden stellte jedoch fest, dass dies nicht in allen Fällen möglich war, und informierte die Kommission darüber.

Die Kommission war indessen der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Verpflichtung, die auf den Zöllen beruhenden Eigenmittel der EU dem EU-Haushalt zur Verfügung zu stellen, nicht erfüllt seien. Sie forderte die Tschechische Republik daher auf, einen Betrag von über 2 Mio. Euro auf das Konto der Kommission zu überweisen.

Die Tschechische Republik zahlte an die Kommission letztlich 80 % des

verlangten Betrags (nämlich unter Abzug von Erhebungskosten), allerdings nur unter Vorbehalt und nur, um keine Zinsen zahlen zu müssen. Außerdem focht sie das Schreiben der Kommission vor dem Gericht der EU an, jedoch ohne Erfolg: Das Gericht vertrat die Ansicht, dass das Schreiben der Kommission kein anfechtbarer Rechtsakt sei. Auch das Rechtsmittel der Tschechischen Republik vor dem Gerichtshof blieb ohne Erfolg. Der Gerichtshof wies jedoch darauf hin, dass es einem Mitgliedstaat bei fortbestehender Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Begründetheit der Forderung freistehe, eine ungerechtfertigte Bereicherung – letztlich auch gerichtlich – geltend zu machen.

Im vorliegenden Verfahren vor dem Gericht verlangt die Tschechische Republik die Herausgabe der ihrer Ansicht nach ohne rechtlichen Grund eingezahlten Beträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-377/20 Servizio Elettrico Nazionale u.a.

Missbrauch marktbeherrschender Stellung im Zuge der weiteren Liberalisierung des italienischen Elektrizitätsmarkts

Die italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde (Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato) verhängte gegen drei Unternehmen der Enel-Gruppe (und zwar gegen die oberste Muttergesellschaft Enel SpA, gegen den Anbieter von Elektrizitätsdienstleistungen für den freien Markt Enel Energia SpA sowie gegen den Anbieter des „Dienstes mit erweitertem Schutz“ Servizio Elettrico Nazionale) Sanktionen wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung.

Unter „Dienst mit erweitertem Schutz (der Preise)“ versteht man die Lieferung von Elektrizität an kleine Endkunden, die noch keinen Verkäufer auf dem freien Markt gewählt haben und die laut Gesetz von einem mit dem Verteiler verbundenen Unternehmen unter den von der Behörde dieses Sektors festgelegten vertraglichen und wirtschaftlichen

Bedingungen beliefert werden. Das Gesetz sieht vor, dass dieser Dienst im Januar 2022 eingestellt wird, um ausschließlich dem freien Markt Platz zu lassen.

Die Wettbewerbsbehörde wirft den drei Unternehmen der Enel-Gruppe vor, die Kundendaten des Servizio Elettrico Nazionale in unrechtmäßiger Weise genutzt zu haben, um diese Kunden auf Enel Energia zu übertragen.

Der von den drei Unternehmen angerufene italienische Staatsrat hat dem Gerichtshof in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen zum Begriff des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung vorgelegt.

Generalanwalt Rantos hat Schlussanträge am 9. Dezember 2021 vorgelegt (siehe Pressemitteilung [Nr. 220/21](#), englische Fassung).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-426/20 Luso Tempo

Leiharbeit: Finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub

Zwei Leiharbeiter, deren Überlassung an das entleihende Unternehmen nach mehr als zwei Jahren endete, beanstanden vor einem portugiesischen Arbeitsgericht die Höhe der ihnen gezahlten Abgeltung für nicht genommenen Urlaub.

Nach portugiesischem Recht hat ein Leiharbeitnehmer, der für länger als zwei Jahre an ein und dasselbe Unternehmen entliehen war, nur Anspruch auf Urlaub und Urlaubsgeld im Verhältnis zur geleisteten Arbeitszeit. Stammmitarbeiter des entleihenden Unternehmens haben dagegen Anspruch auf den gesamten Urlaub, der ihnen in Anwendung der allgemeinen Regelung des Arbeitsgesetzbuchs zusteht.

Das Arbeitsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Ungleichbehandlung mit der Richtlinie über Leiharbeit vereinbar ist, nach der die wesentlichen Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen der

Leiharbeitnehmer grundsätzlich mindestens denjenigen entsprechen müssen, die für sie gelten würden, wenn sie von dem entleihenden Unternehmen unmittelbar für den gleichen Arbeitsplatz eingestellt worden wären.

Generalanwalt Pitruzzella hat in seinen Schlussanträgen vom 9. Dezember 2021 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie der streitigen Ungleichbehandlung entgegenstehe.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Mai 2022

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-644/20 W.J. (Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts des Unterhaltsgläubigers)

Unterhaltspflichten – Anwendbares Recht

Zwei minderjährige Kinder, die sich mit ihrer Mutter in Polen aufhalten, verlangen vor einem polnischen Gericht Unterhalt von ihrem in Großbritannien lebenden Vater. Die Familie hatte zuvor gemeinsam in Großbritannien gelebt, wo die Kinder auch geboren sind. Die Mutter hatte die Kinder jedoch widerrechtlich nach Polen verbracht. Ein polnisches Gericht hatte daraufhin festgestellt, dass die Mutter die Kinder zurück nach Großbritannien geben müsse. Zu einer Vollstreckung kam es jedoch nicht, weil die Mutter mit den Kindern untergetaucht ist.

Das mit dem Unterhaltsstreit befasste polnische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung des Haager Protokolls vom 23. November 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht. Danach ist für Unterhaltspflichten das Recht des Staates maßgebend, in dem die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wechselt die berechnigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ist vom Zeitpunkt des Aufenthaltswechsels an das Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts anzuwenden.

Das polnische Gericht möchte wissen, ob ein unterhaltsberechtigtes Kind einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Staat begründen kann, in

dem es widerrechtlich zurückgehalten wurde, wenn ein Gericht die Rückgabe des Kindes in den Staat angeordnet hat, in dem es unmittelbar vor dem widerrechtlichen Zurückhalten seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Mai 2022

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtsmittelsache C-883/19 P HSBC Holdings u.a. / Kommission

Euro-Zinsderivate-Kartell

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2016 befand die Kommission, dass HSBC, Crédit Agricole und JPMorgan Chase an einem Kartell betreffend den Handel mit Euro-Zinsderivaten (Euro Interest Rate Derivatives, kurz EIRD) beteiligt gewesen seien. Gegen HSBC verhängte die Kommission deswegen eine Geldbuße in Höhe von etwa 33,6 Mio. Euro, gegen Crédit agricole in Höhe von gut 114 Mio. Euro und gegen JPMorgan Chase in Höhe von gut 337 Mio. Euro (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/16/4304](#)).

HSBC, Crédit Agricole, und JPMorgan Chase haben den Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU angefochten.

Die gegen HSBC verhängte Geldbuße hob das Gericht mit Urteil vom 24. September 2019 wegen eines Begründungsmangels auf. Es bestätigte jedoch größtenteils die Feststellung der Kommission, dass sich HSBC an dem Kartell beteiligt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 116/19](#)).

Sowohl die Kommission als auch HSBC haben beim Gerichtshof Rechtsmittel gegen dieses Urteil eingelegt. Die Kommission hat ihr Rechtsmittel jedoch später wieder zurückgenommen ([C-806/19 P](#)).

Generalanwalt Emiliou legt heute seine Schlussanträge zum dem Rechtsmittel von HSBC vor.

Weitere Informationen

Hinweis: Mit Beschluss vom 28. Juni 2021 setzte die Kommission die Geldbuße gegen HSBC neu fest auf etwa 31,7 Mio. Euro (siehe Mitteilung der Kommission [MEX/21/3283](#)). Auch diesen Beschluss hat HSBC vor dem Gericht der EU angefochten ([T-561/21](#)).

Über die von Crédit agricole erhobene Klage ([T-113/17](#)) hat das Gericht am 17. März 2022 verhandelt, über die Klage von JPMorgan Chase ([T-106/17](#)) am 18. März 2022. Urteilstermine gibt es in diesen Verfahren noch nicht.

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

